



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

per E-Mail an:
claudine.winter@bafu.admin.ch

RRB Nr.: 140/2023 15. Februar 2023
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Vernehmlassung des Bundes: Erleichterung von Wolfsabschüssen. Teilrevision der Jagdverordnung Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Grundsätzliches

Der Regierungsrat dank für die Gelegenheit, sich zur geplanten Verordnungsänderung äussern zu können. Grundsätzlich sind wir mit der Stossrichtung einverstanden, die geplanten Änderungen bringen Klarheit und erhöhen den Handlungsspielraum der Kantone.

In der vorliegenden Änderungsvorlage vermissen wir jedoch eine weitergehende Regelung drängender Vollzugsfragen wie eine zeitgemässe Regelung der Verwendung von Schalldämpfern sowie bleifreier Kugelmunition, ein Verbot von Drohnen für die Jagdausübung sowie die Anpassung diverser Bundesverordnungen z.B. Tierschutzverordnung, Verordnung über den Natur- und Heimatschutz, Jagdbanngebietsverordnung sowie Wasser- und Zugvogelschutzgebietsverordnung. Wir gehen davon aus, dass diese Pendenzen im Nachgang zur laufenden bzw. erfolgten Jagdgesetzrevision angegangen und die Kantone in diesen Prozess einbezogen werden.

2. Antrag

2.1 Antrag Erläuternder Bericht Kap. 7 Auswirkungen auf die Kantone

Es ist mit einem wesentlichen zusätzlichen Vollzugsaufwand für die Kantone zu rechnen. Der Bund beteiligt sich an den zusätzlich entstehenden Kosten.

Begründung

In Art. 9^{bis} Abs. 2 Bst. c JSV wird die Schadensschwelle von 10 auf 8 Tiere herabgesetzt. Damit kommt es mutmasslich schneller zu Abschussverfügungen. Dies bedeutet aber gleichzeitig, dass der Druck im Vollzug steigt und die meist knappen personellen Ressourcen noch stärker beansprucht werden. Da viele Kantone keine zusätzlichen Mittel für den Vollzug der vorliegenden Gesetzgebung haben, ist eine finanzielle Beteiligung des Bundes dringend angezeigt. Ansonsten droht der politische Wille an finanzpolitischen Realitäten zu scheitern.

Die Änderungswünsche sind im Fragebogen aufgeführt.

3. Weiteres

Bei Art. 10 JSV hätten wir es sehr begrüsst, wenn die Entrichtung von Entschädigungszahlungen bei Nutztierissen mit minimalen Herdenschutzmassnahmen verknüpft worden wäre. Mit anderen Worten sollten Nutztiere nicht entschädigt werden, wenn zumutbare Herdenschutzmassnahmen nicht ergriffen worden sind. Dies gilt insbesondere in Regionen ausserhalb der Sömmerungszone, wo Herdenschutz grundsätzlich in den meisten Fällen möglich wäre.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates



Christine Häslér
Regierungspräsidentin



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

– Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

Beilagen

– Fragebogen